

Das Schiffsahrtsabgabengesetz.

Dem Reichstag ist gestern mit dem Datum des 21. Oktober 1910 der Entwurf eines Gesetzes betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsahrtsabgaben zur Orientierung der Öffentlichkeit hier noch einmal zur Verfügung gestellt. Den Kernpunkt des Entwurfes bildet folgende Bestimmung:

Im Artikel 54 der Reichsverfassung wird der Abs. 3 Satz 2 geändertes:

„In allen Häfen und auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen oder sonstige Anlagen erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Diese Abgaben sowie die auf künstlichen Wasserstraßen zu erhebenden Abgaben dürfen bei öffentlichen und kommunalen Anlagen oder Wasserstraßen die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Als Kosten der Herstellung gelten Zinsen und Zuzugsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien. Der Beteiligung von Befahrungsberechtigten können in Bereiche der Binnenwasserfahrts die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder Wasserstraßensystem zugrunde gelegt werden. Auf die Fährerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betriebslos sind.“

Dahinter ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anlagen, welche nicht zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsahrtsabgaben aufgebracht werden.“

Aus der dem Entwurf beigefügten Begründung sei hervorgehoben:

Die Hindernisse, welche der Entwicklung des deutschen Wasserstraßennetzes im allgemeinen und dem Ausbau der natürlichen Wasserstraßen im besonderen bisher entgegenstanden, liegen hauptsächlich in der Frage der Kostendeckung. Die dafür maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sind nicht in jeder Beziehung so gestaltet, wie es den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessen entspricht. Die Aufwendungen für den Ausbau und die Unterhaltung der natürlichen Wasserstraßen in Deutschland sind bisher in verhältnismäßig geringer Weise, teils aus allgemeinen Staatsmitteln, teils durch besondere Beiträge der Nährbeteiligten, gedeckt worden. Nichtsdestowenig ist diesem Sinne sind diejenigen, welchen die Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Wasserstraßen unmittelbare Vorteile bringt.

Die hier in Betracht kommenden Wasserstraßen werden freilich nicht nur im Interesse der Schiffsahrt ausgebaut. Sie sind nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt, sondern sie fördern vielfach auch Interessen der allgemeinen Landeswirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, des Städtebaues und der Volksgesundheit.

Dass die Bundesstaaten reichsgegliedert nicht gehindert sind, Beiträge zu den für Schiffsahrtszwecke gemachten Aufwendungen im Gehalt von Schiffsahrtsabgaben von den Beteiligten zu erheben, ist nicht nur von dem dieselben Standpunkte der ausbleibenden Gerechtigkeit, sondern auch aus praktischen Erwägungen der Verkehrspolitik gerechtfertigt und wünschenswert.

Ein allgemeines Interesse der Steuerzahler an den Wasserstraßen kann auch aus dem Umstände, daß deren Verbesserung nicht auf die unmittelbaren Anwohner sich beschränkt, sondern ein gewisses Einflusgebiet mit umfaßt, nicht hergeleitet werden.

Von entscheidender Bedeutung ist der Umstand, daß die steigende Anspannung der Steuerkräfte für die Bedürfnisse des Reiches und der Bundesstaaten den Verzicht auf die Veranlagung der Nährbeteiligten zu Beiträgen für Schiffsahrtsverbesserung immer mehr erschwert und schließlich unmöglich macht. Unter dem Druck der zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten ist der Ausbau der natürlichen Wasserstraßen in den letzten Jahrzehnten mehrfach davon abhängig gemacht worden, daß die entstehenden Kosten durch Schiffsahrtsabgaben ganz oder teilweise aufgebracht werden. Von Preußen muß jedenfalls gesagt werden, daß es für die fernere Verbesserung seiner natürlichen Wasserstraßen — abgesehen von etwaigen vorkreislichen Verpflichtungen — ohne Erhebung von Schiffsahrtsabgaben keine Mittel aufwenden kann.

Der Entwurf will für die drei großen gemeinsamen Ströme, für Rhein, Elbe, Oder, einen Teil der Stromkosten nicht nur von den Bundesstaaten auf die Nährbeteiligten übertragen, sondern auch aus partikularen Gründen zu gemeinsamen, gemeinschaftlichen Lasten machen, und zwar in der Weise, daß die gesamten aus Schiffsahrtsabgaben in einem zusammenhängenden Stromgebiet aufzunehmenden Mittel für dessen Ausbau ohne Unterscheidung der Staatsgrenzen und Hoheitsgebiete zur Verfügung stehen. In dem größeren Rahmen der zwischenstaatlichen Strombauverbände werden neue Kräfte für die Entwicklung des deutschen Wasserstraßennetzes und den Fortschritt der deutschen Binnenwasserfahrts nutzbar gemacht werden.

Dass der weitere Ausbau unserer natürlichen Wasserstraßen ein hervorragend wirksames und besonders geeignetes Mittel zur Förderung des nationalen Wirtschaftslebens ist und nicht nur zur Belebung des inneren Marktes, sondern auch zur Festigung der Weltmarktposition der Seehäfen in den Mündungen unserer Ströme wesentlich beiträgt, bedarf hier keiner näheren Darlegung.

Die Verwirklichung derartiger Pläne ist nach dem Entwurf allerdings davon abhängig, daß für jede im Schiffsahrtsinteresse liegende Verbesserung einer natürlichen Wasserstraße, gleichviel nach welcher technischen Methode sie ausgeführt werden soll, Kostenbeiträge von den Nährbeteiligten

Gestalt von Schiffsahrtsabgaben eingezogen werden dürfen. Ob diese Voraussetzung nach Artikel 54 der Reichsverfassung und nach dem durch Artikel 40 a. a. D. mit verfassungsrechtlicher Eigenmacht ausgestatteten Artikel 25 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 zutrifft, ist bestritten. Es wird vielfach die Ansicht vertreten, die Reichsregierung habe die Finanzhoheit der Einzelstaaten in Bezug auf die Erhebung von Schiffsahrtsabgaben nicht beschränkt, daß solche Abgaben nur aus Gegenleistung für Flußanastörungen, nicht aber für Flußregulierungen und sonstige im Schiffsahrtsinteresse ausgeführte Beseitigerverbesserungen gefordert werden dürfen.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Salle, 28. Oktober.

Die Vereinstanzung.

Im August vorigen Jahres bildete sich hier ein Vergnügungsverein „Freundschaft“. Er veranstaltete am Donnerstag jeder Woche für die noch nicht tanztüchtigen männlichen und weiblichen Mitglieder eine Tanzstunde. Als Tanzlehrer fungierte ein Bureaugehilfe, der für jeden Abend eine Entschädigung von 3 Mark erhielt. Zur Deckung der Kosten wurde ein Eintrittsgeld von 15-20 Pfg. erhoben. Zu jeder Tanzstunde wurde öffentlich in der Zeitung eingeladen und zugleich zum Eintritt in den Verein aufgefordert. Angeler Mitglieder sollten auch von solchen eingeleitete Gäste, ferner Freunde des Vereins und befreundete Vereine Zutritt zu den Tanzstunden haben dürfen.

Die Polizei schaffte bald Verdacht, daß diese Tanzstunden nur ein Versteck seien, um ohne Nachsehen polizeilicher Genehmigung Tanzlustbarkeiten öffentlichen Charakters veranstalten zu können. Zu der Tanzstunde am 11. November 1909 wurden vier polizeiliche Kundstrolcher abgeholt, die ohne Schutzhülle nach Erlegung von 30 Pfennigen Eintrittsgeld Einlass fanden. Sie wurden weder gefragt, ob sie Mitglieder oder von solchen eingeladene Gäste seien, noch ob sie Mitglieder waren wollten. Nach ihren Beobachtungen wurden auch fremde Damen ohne große Umstände zugelassen. Der Tanzlehrer gab Schrittschritte; den größeren Teil des von 9 bis 12 Uhr währenden Vergnügens füllten jedoch Tänze bereits tanztüchtiger Herren und Damen aus. Infolge dieser Ermittlungen wurde der Vorsitzende, ein Barbier, und der Kassierer, ein Gastwirt, mit Strafmandaten über je 3 Mark wegen Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 4. Juli 1897 (Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit ohne Einholung polizeilicher Erlaubnis) bestraft.

Auf ihren Einspruch hob indes das Schöffengericht die Polizeiverordnungen wieder auf mit der Begründung, der Vorsitzende sei am fraglichen Abend nicht anwesend gewesen, der Kassierer aber, der das Vergnügen leitete, habe sich in dem guten Glauben befinden, die vier Fremden seien von Mitgliedern eingeführte Gäste. Gegen das freisprechende Urteil legte nun wiederum der Anwaltamt Beratung ein und erzielte Verurteilung der beiden Angeklagten. Die Strafkammer stufte ihr Urteil aber nicht auf § 1, sondern auf § 2 der genannten Verordnung. Dieser bestimmt, daß alle öffentliche, genehmigungspflichtige Tanzlustbarkeiten im Sinne des § 1 auch solche zu gelten haben, die von Gesellschaften oder Vereinen veranstaltet sind, deren ausschließlicher oder hauptsächlichlicher Zweck die Abhaltung von Tanzbelustigungen ist. Als ein solcher Verein soll nach dem Urteil der Strafkammer auch der Vergnügungsverein „Freundschaft“ anzusehen sein; mithin würde er für jede seiner Tanzstunden immer erst die Einholung polizeilicher Erlaubnis nötig haben.

Die beiden Verurteilten riefen nun noch die Entscheidung des Kammergerichts an. Dieses erklärte den § 2 der angezogenen Polizeiverordnung für unwaltig, da dem polizeilichen Verwaltungsrecht nach § 6d des Gesetzes vom 11. März 1850 zwar „Ordnung und Gehörlichkeit bei den öffentlichen Zusammenkünften einer größeren Anzahl von Personen“ unterliege, dieses Recht aber nicht unter gewissen Voraussetzungen auf das öffentliche Zusammensein innerhalb geschlossener Räume ausgedehnt werden könne. Das Kammergericht hob daher das auf den unglücklichen § 2 gestützte Strafmandat auf und wies die Sache zu anderweitiger Entscheidung an, das hiesige Landgericht zurück mit dem Hinweis, es sei zu prüfen, ob es sich bei dem fraglichen Vereinsvergüngen nicht in der Tat um eine nach § 1 der betreffenden Polizeiverordnung genehmigungspflichtige öffentliche Tanzlustbarkeit gehandelt habe. Das sei dann anzunehmen, wenn einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freigestanden habe, an dem allgemeinen Tanz teilzunehmen.

In ihrer heutigen Verhandlung kam die Strafkammer nach Vernehmung einer größeren Anzahl von Zeugen zu dem Ergebnis, daß die angeblige Vereinstanzung in der Tat den Charakter einer öffentlichen Tanzlustbarkeit getragen habe. Vorsitzender und Kassierer wurden daher auf Grund des § 1 der mehrerwähnten Verordnung zu je 3 Mark Geldstrafe verurteilt.

Schöffengericht.

Salle, 28. Oktober.

Ein „bürgerliches“ Abteilungsquartier.

Die 53jährige Handelsfrau Wilhelmine Haberland in Giebichenstein hatte seit Jahren ihre Wohnung zu einem Abteilungsquartier für liebesbedürftige Herren hergerichtet. Als ihre Gehilfen walteten Frau Elisabeth Pfeiffer und Frau Anna Schulze, Schöne in nicht mehr leug. jungen Semelien. Der nicht allzu pompöse Venustempel diente hauptsächlich handwerkseignen und kleinen Gewerbetreibenden, leider meist schon verheirateten Stabes, zum Anziehungspunkt. Ihre heutigen Rollen als Besatzungszeugen waren ihnen offensichtlich hohnpfeifend. Nach längerer Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit verurteilte das Schöffengericht Frau Haberland wegen Doppelspiel zu zwei Monaten Gefängnis, Frau Pfeiffer und Frau Schulze wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu vier Wochen Haft.

In der Urteilsbegründung wurde scharf getadelt, daß Frau Haberland die Pflichten und Würdigen ihrer Stellung ihrem jugendlichen Eohne gegenüber in bedauerlicher Weise verkannt und gänzlich außer Acht gelassen habe.

Luftschiffahrt.

Der Fernflug Berlin—Paris.

Ein militärischer Aviatiker schreibt in der „Mil. pol. Korrespondenz“:

In verschiedenen Tageszeitungen sind Stimmen darüber laut geworden, daß das Preussische Kriegsministerium anlässlich des für das nächste Jahr geplanten Fernfluges Berlin—Paris einen Preis von 100 000 Mark in Aussicht gestellt habe.

Dieser Preis enthält zwei Unrichtigkeiten. Zunächst hat die genannte Behörde zu jener Veranstaltung bis jetzt überhaupt nicht Stellung genommen, sondern lediglich Verhandlungen mit dem deutschen Luftschiffverbande zwecks Abhaltung eines Fluges Berlin—Paris abgeschlossen, der im Mai oder Juni stattfinden soll. Zweitens aber sind die Mittel für solch hohe Preise vom Reichstage zu bewilligen, ob das der Kriegsminister noch gar nicht in der Lage ist, irgend welche Zusicherungen zu machen. Allerdings wäre es im Interesse der Organisation und der sehr erheblichen Kostenfrage zu begrüßen, wenn beide Veranlassungen, die je teilweise über die gleiche Strecke gehen, zusammen gelegt würden. Doch scheint dann der Mai keineswegs der geeignete Monat zu sein, denn wenn die deutschen Piloten mit ihren französischen Kollegen erfolgreich fortzurücken wollen, werden sie die Sommermonate zum Training sehr nötig haben. Auch den Ingenieuren ist bei einer Verbessehung bis zum Herbst über die Möglichkeit gegeben, die konstruktiven Ergebnisse ihrer Winterarbeiten in der Praxis zu erproben. Wie bekannt haben die Reaktionen des „Journal“ in Paris und der „B. Z.“ in Berlin bereits Preise in Höhe von 200 000 Mark und 100 000 Mark zur Verfügung gestellt. Da diese Summen in Anbetracht der erforderlichen Leistung und Teilnehmerzahl bei weitem nicht genügen, würde ein Zufuß noch seitens des Kriegsministeriums gewiß angebracht sein. Abzumachen ist allerdings ob — in Anbetracht der heutigen Sportpresse — nicht die diplomatische Rücksicht die ganze Veranstaltung in Frage stellen werden.

Fahrt des P. VI nach Kiel.

Kiel, 29. Okt. Die Wasserfahrts des Luftschiffes „P. 6“ nach Kiel, das gestern abend gegen 7 Uhr infolge des starken Regens 19 Kilometer von Kiel entfernt landen mußte, erfolgte heute vormittag 10 Uhr.

Sport-Nachrichten.

Karlsruher Herbsttag.

Interessante Rennen brachte der Donnerstag in Karlsruhe. Nachfolgend die Resultate:

Preis von Wetzlar (3. Preis). 2000 Mtr. Dist. 3200 Meter. Hrn. Kampfenfels-Rautens (Stühlig) 2. Hrn. Steinhofs-Posttram (Zentgraf). 3. Hrn. Brieses-Gaule (Rohlf) 3. Sieger mit zweieinhalb Längen gewonnen. Tot.: 17:10. Pl.: 13, 16:10. — St. Marti-Jagdrennen. Ehrenpreis und 3000 M. Dist. 3200 Mtr. St. Barthelemy II Clamwinkel (St. v. Kamen) 1. Hrn. v. Wiegmanns Mac Garon (St. Graf Holt) 2. Hrn. von Koppens-Somant (St. Braune) 3. Im Kanter mit vier Längen gewonnen. Tot.: 32:10. Pl.: 21, 17, 38:10. — Handicap der Dreijährigen. Preis 5000 M. Dist. 3500 Meter. Hrn. Krauses-Glophilde (Weißhaupt) 1. Hrn. Waldvins-Waterloo (S. Womn) 2. Hrn. Buchhardts-Abenjosanne (G. Winter) 3. Nach Kampf um eine halbe Länge gewonnen. Tot.: 32:10. Pl.: 23, 19, 25:10. — Fünftünder-Kronen. Ehrenpreis und 8000 M. Dist. 5000 Meter. St. Graf Hobenaus-Castie Brilliant (Sch.) 1. Geitri Gützenichs-Fjordham (St. Graf Holt) 2. Dr. Bahagals-Turandot (St. Braune) 3. Ganz leicht mit acht Längen gewonnen. Tot.: 19:10. Pl.: 18, 11, 12:10. — Preis von Langenshara 2800 Mtr. Dist. 2000 Mtr. Hrn. Thiemes-Cora (Lommasch) 1. Hrn. Deiters-Aminius (Th. Weßling) 2. Hrn. Orbenas-Arnulf (Weiters) 3. Im Kanter mit drei Längen gewonnen. Tot.: 46:10. Pl.: 19, 37 (Aminius) 36. Arnulf: 10. — Preis von Berchthausen. Ehrenpreis und 2800 Mark. Dist. 4000 Mtr. Hrn. v. Schöls-Rokolo (St. Braune) 1. St. v. Reders-Welton (Sch.) 2. Hrn. Schönbürgs-Prognose (Sch.) 3. Sieger mit anderthalb Längen gewonnen. Tot.: 41:10. Pl.: 18, 23:10. — Preis von Falkenberg. 3300 M. Dist. 1200 Mtr. Hrn. v. Schmidt-Baulis-Epiona (H. Schläpfer) 1. Hrn. Krauses-Vorwand (Köhlerberger) 2. Graf Frankeberg-Geraldine (C. Apfin) 3. Nach Gegenwehr Sieger um einen Hals gewonnen. Tot.: 26:10. Pl.: 15, 13, 24:10.

Meteorologische Station.

| | 28. Okt. | 29. Okt. |
|------------------------|--------------|---------------|
| | 0 Uhr abends | 7 Uhr morgens |
| Barometer Millimeter | 754,7 | 754,1 |
| Thermometer Celsius | 8,5 | 6,6 |
| Rel. Feuchtigkeitsgrad | 78 | 67 |
| Wind | S 0 | SE 1 |

Maximum der Temperatur am 28. Okt. 11,2° C. Minimum in der Nacht vom 28. Okt. zum 29. Okt. 5,8° C. Niederschläge am 29. Okt. 7 Uhr morgens: 0,0 mm.

Wetter-Aussichten.

30. Oktober: Bewölkt, Regenfälle, windig, ziemlich milde.
31. Oktober: Wenig verändert, Regenfälle, normal.
1. November: Bewölkt mit Regen, feucht, teils teils kälter.
2. November: Wolkig mit Sonnenschein, ziemlich milde.

Degea

ist nur echt in Originalpackung mit Aufschrift „Degea“

Überall erhältlich

Aurgessellschaft, Berlin O. 47



Räumungs-Ausverkauf

In meinem streng realen

wegen Räumung des Geschäftsrates
kaufen Sie

Reisefässer, Reisetaschen, Zuckerkoffer,
hochfeine Damentäschchen, Reise-Accessaires,
Brieftaschen, Mappen, beste Lederportemonnaies,
Sättel, Reitzeuge, Reithandschuhe, Decken, Reitmäntel,
Samaschen u. alle Lederwaren (großart. Gefchensartikel)
zu äußerst billigen Preisen.

Da seit 15 Jahren der erste Ausverkauf, so verkaufe alle zurückgesetzte Waren bedeutend unter dem Preis.

Paul Göldner, Alb. Herrmann Nachf.

Sattlerei und Koffer-Fabrik,
Halle a. S., 67 Leipzigerstraße 67.

Ernst Ochse,

Leipzigerstr. 95. Fernruf 371.

Tee,

besonders preiswert,
Ostfriesische Mischung
p. Pfd. 3,46,
Engl. Mischung
p. Pfd. 2,75/46



von 2.50 Mk. an
Spülapparate aller Art
(nur wirklich bewährte Systeme).
Zu allen Spülungen verwendbar
man

Cynin,
Hygienische Bedarfsartikel.
Kataloge gratis und franco ohne
Anhang 15193
C. Klappenberg, Halle a. S.,
Gr. Ulrichstr. 41.
weiterer Eingang a. Kaufenberg.



von 5 Mk. an
Waschgefäße,
dauerhaft u. billig. größte Museum
Böttcherol Schülershof 1, dicht am
Markt. 5% Rabatt. Gebr. 1873



Vogelfutter auschen zu 1.50, 2.50,
i. Futterg. d. Hall. Vogelzüchtungs-Vereins
Carl Schumann, Gr. Steinstr. 30.

Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G.

Gegr. 1856 in Görlitz Gegr. 1856

Grösste deutsche Anstalt für Sterbegeldversicherung
Billige Beiträge. Sehr vorteilhafte Bedingungen.
Alle Überschüsse fallen den Mitgliedern zu.
Dividende seit 1893 ständig 25 Proz. eines Jahresbeitrages,
für ältere Mitglieder 60 Prozent.
Versicherungsbestand ohne Verz. mit rd. 140,0 Millionen Mark
Gesamtvermögen: 271 Millionen Mark
Seither ausgezahlte Sterbegelder um 21,6 Millionen Mark
Seither an die Mitglieder gez. Dividenden 8,7 Millionen Mark
Höchstezulässige Versicherungssumme 3000 Mark, zahlbar
nach Wahl auch schon bei Lebzeiten; keine ärztl. Untersuch.
Außerdem Kinderversicherung
bis 1000 Mark (ebenfalls mit Gewinnbeteiligung)
Nähere Auskunft erteilen und Anträge nehmen entgegen
die Direktion sowie sämtliche Geschäftsstellen der Anstalt.
Geeignete Mitarbeiter aus allen Kreisen gesucht.

Bäckerei u. Konditorei. **Th. Drieten,** Bäckerei u. Konditorei.

Wörmitzerstr. 109.
Empfehle: Hervorragend schön im Geschmack **Wiener u. Zwiebröden,**
Kuchen, Plauschen gebackt zu 50 Hg., ungefüllt zu 25 Hg.,
Bogelkuchen meine Bst. Fruchtkuchen in unübertroffener Güte.
Jeden Sonntag Zwerbkuchen.

Smoking Frack Gehrock

nach Maß, vorzügliche Verarbeitung, in billigen und hochfeinen Qualitäten.
vorm.
Karl Schumann, Reitwäner, Alter Markt 3.

Das Urteil

von Fachleuten und Kennern geht dahin, dass die

Torpedo

Schnell-Schreibmaschine

unstreitig hervorragend in Konstruktion und Arbeit ist. Verlangen sie Preise und Prospekte.

Für den hiesigen Bezirk suchen wir Vertreter, welche den Vertrieb unserer leicht verkannten **Torpedo-Schnellschreibmaschine** auf eigene Rechnung übernehmen wollen.

Wellwerke G. m. b. H. Frankfurt a. M.-Rödelheim

**Barometer
Thermometer
Reisszeuge
Brillen u. Klemmer
in Gold, Doublet, Nickel und
Stahl.**

Operngläser
grösste Auswahl bei

Otto Unbekannt

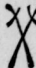
Grosse Ulrichstrasse 1a.

Gaskok, grossstückig und
zerkleinert,
zu Gasanstalts-Originalpreisen, sowie
Wetfällische Brechkohe in allen Kör-
Anthrazit, englischen und
deutschen,
empfehlen unter billigster Preisstellung

Sachse & Müller,
(Kohlenabt. Ed. Lincke & Ströfer)
Hordorferstr. 1. Tel. 59.

Königlich Sächsische Porzellanmanufaktur Meissen.

Die königliche Porzellanmanufaktur gibt bekannt, dass sie aus Anlass ihres 200jährigen Jubiläums und zum Andenken an dasselbe von Kunst- und Gebrauchsporzellanen eine sorgfältige Auswahl — auch nach besonderen Wünschen — und zwar nur ein Jahr hindurch, von Juni 1910 bis Juni 1911, mit nachstehender Jubiläums-Marke

1710  1910

in den Verkehr bringt.

Eigene Niederlagen in Meissen, Dresden und Leipzig.

I. Hallesche Rinderschlächterei

Inhaber: Richard Hummel
nur Brandenburgerstr. 23 (via-a-via Bahnhalle)
empfiehlt bestes Rindfleisch ohne Knochen
75-80 Hg. Cuxenstraße 65-70 Hg.

J. G. COTTA'sche Buchhdlg. Nachf.
Stuttgart und Berlin

Weltgeschichte

seit der Völkerverwanderung

In neun Bänden

Von Theodor Lindner

Professor an der Universität Halle

Siebenter Band

Amerika bis zum Beginn der französischen Revolution — Die Revolution und die Republik — Napoleon

Geschietet III. 5.50. In Leinenband III. 7.—

In Halbfanzband III. 7.50

Prospekt über das ganze Werk gratis

Es beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Neu eröffnet!

Geschw. Wolff

Leipzigerstr. 37

parterre, gegenüber „Rotes Ross“.

Marufakturwaren.

Spezialität: Reste.

„Tägl. Eingang“ von Neuheiten.

Spannend billige Preise.

Riesige Auswahl in allen Artikeln.

Neu eingetroffen!

Wir empfehlen als ganz enorm preiswert:

Damentuche in prima Qualitäten.

Sammete für Kleider u. Mäntel.

Moderne **Blusenstoffe** in Wolle und Seide.

Neuheiten in **Kostümstoffen** jeder Art.

Kieler Cheviot für Knabenanzüge in nur guten Qualitäten

Schürzen, Jupons, Taschentücher.

Haut-Bleichcreme

„Chloro“ bleicht Gesicht und Hände in kurzer Zeit rein weiss. Wirksamstes ungeschöbliches Mittel gegen unschöne Hauttöne, Sommerprossen, Ueberfärbung, gelbe Flecke, Hautausschläge. Mit ausführl. Anweisung 1 Mk. bei Einfaß von 1 20 Mk. franco Mar. Postantrag 11 „Chloro“
Depots: Köpenickapoth., Strichapoth., Dohsenollernapoth., Engelapoth., Drogerien W. Döber, Geheißt. 50/60, C. Wallin jr., Leipzigerstr. 83, Heumannsitzung, Bernburgerstr. 21, Diercksdorfer, Wilm. Buchererstr. 76, Hallerstr. 2, Buchererstr. 21, Weichingstr. 20, gr. Ulrichstr. 30, Schwabenbr., Leipzigerstr., Gese. Wolfstr.

Seminar - Kindergarten,

Hars 13. Anmeldungen täglich.

Parkett- und Stabfußböden

aus Buchen- und Eichenholz
Otto Neizer, Holzpflege und Holzverarbeitung A.-G. Weimar.
Freitragende Holzdachkonstruktionen
nach eigenen patentierten Systemen, auf Wunsch in feuersicherer Ausführung für Luftschiff, Flugzeug, Automobil und Zirkuswagen, Säle, Fabrikgebäude, Güterzüge, Lagerhallen, Scheunen, Viehwagen der patentierten Elemente oder auch Uebernahme ganzer Bauten — Kostlose Projektbearbeitung.



Grosses Lager. Frdl. Neuverfertigung in 2-3 Tagen. Probieren Sie ohne Verpflichtung.

Berretung und Lager bei Herren Quide & Schmitz, Halle, Königsstr. 14.

Wäschemangeln

Paul Thiele, Wäschemangeln-Fabrik, Chemnitz, Dammstr. 11.
für Hand- u. Krafttrieb. D. R. G. M. Modell-Patent sind die besten. Robustheit und weiche, weiche Handhabung. D. R. G. M. Patent. Bestenfalls. Bitte u. Anlauf erst meine Preisliste zu verlangen.